Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 972**

18. Wahlperiode Eingang: 18.11.2026

Antrag

der Abg. Stephan Schwarz und Miguel Klauß u. a. AfD

Ambulante psychotherapeutische Versorgung bei nichtorganischen sexuellen Funktionsstörungen in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie aus ihrer Sicht der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg für die psychotherapeutische Behandlung nichtorganischer sexueller Funktionsstörungen unter Wahrung der Berufsausübungsfreiheit der Behandler zu erfüllen ist, wenn zugelassene Praxen eine Behandlung wegen fehlender fachlicher Spezialisierung ablehnen;

2. wie viele Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis nichtorganische sexuelle Funktionsstörungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem zuletzt verfügbaren Datenstand psychotherapeutisch behandeln, aufgegliedert nach den Planungsbereichen der psychotherapeutischen Versorgung;

3. welche Erkenntnisse ihr zu den Wartezeiten bis zum Beginn einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung nichtorganischer sexueller Funktionsstörungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung in Baden-Württemberg vorliegen;

4. inwieweit die vertragspsychotherapeutische Bedarfsplanung nach ihrer Einschätzung den besonderen Versorgungsbedarf von Patienten mit nichtorganischen sexuellen Funktionsstörungen abbildet;

5. welche Möglichkeiten die Arzt- und Psychotherapeutensuche der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg Patienten bietet, gezielt Behandler mit Erfahrung in der psychotherapeutischen Behandlung nichtorganischer sexueller Funktionsstörungen zu finden;

6. wie die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis gesetzlich Versicherte bei der Vermittlung einer geeigneten psychotherapeutischen Behandlung unterstützt, wenn angefragte Praxen die Behandlung einer nichtorganischen sexuellen Funktionsstörung wegen fehlender Erfahrung mit dem betreffenden Krankheitsbild ablehnen;

7. welche ambulanten psychotherapeutischen Behandlungsangebote für nichtorganische sexuelle Funktionsstörungen an den Universitätskliniken des Landes zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen;

8. welche Erkenntnisse ihr über Verweisungen gesetzlich versicherter Patienten mit nichtorganischen sexuellen Funktionsstörungen durch Universitätskliniken des Landes an ausschließlich privat zu finanzierende Behandlungsangebote vorliegen;

9. welche Beratungs- und Unterstützungsangebote gesetzlich Versicherten in Baden-Württemberg bei der Prüfung eines Kostenerstattungsanspruchs nach § 13 Absatz 3 SGB V zur Verfügung stehen, wenn sie keinen geeigneten vertragspsychotherapeutischen Behandlungsplatz für eine nichtorganische sexuelle Funktionsstörung finden;

10. welche Erkenntnisse sie aus seit dem 1. Januar 2021 bei ihr eingegangenen Beschwerden über fehlende ambulante psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten für nichtorganische sexuelle Funktionsstörungen in Baden-Württemberg gewonnen hat;

11. welche Maßnahmen sie seit dem 1. Januar 2021 im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg aufgrund von Hinweisen auf fehlende psychotherapeutische Behandlungsmöglichkeiten für nichtorganische sexuelle Funktionsstörungen ergriffen hat;

12. welche Inhalte zur Diagnostik und psychotherapeutischen Behandlung nichtorganischer sexueller Funktionsstörungen in den zur Approbation führenden Psychotherapiestudiengängen an den Hochschulen in Baden-Württemberg vermittelt werden;

13. welche Maßnahmen sie im Zusammenwirken mit den zuständigen Hochschulen und Kammern zur Verbesserung der Aus-, Weiter- und Fortbildung in der Diagnostik und psychotherapeutischen Behandlung nichtorganischer sexueller Funktionsstörungen plant;

14. welche Möglichkeiten sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Ergänzung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung bei nichtorganischen sexuellen Funktionsstörungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung prüft, insbesondere durch zusätzliche Angebote an Universitätskliniken oder die Unterstützung besonderer Versorgungsverträge mit geeigneten Behandlern;

15. welche Initiativen sie auf Bundesebene zur Verbesserung der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung gesetzlich Versicherter mit nichtorganischen sexuellen Funktionsstörungen plant.

18.11.26

Schwarz, Klauß, Dr. Pepperl, Haug, Christine Schäfer AfD

Begründung

Sexuelle Funktionsstörungen werden in § 27 Absatz 1 Nummer 7 der Psychotherapie-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ausdrücklich als Indikation zur Anwendung von Psychotherapie genannt. Bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen kann die Behandlung daher zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Leistungen, die allein der Sexual- oder Paarberatung dienen, sind nach § 27 Absatz 3 Nummer 3 der Richtlinie ausgeschlossen. Gegenstand dieses Antrags ist der tatsächliche Zugang zu einer medizinisch notwendigen psychotherapeutischen Behandlung nichtorganischer sexueller Funktionsstörungen, die in der ICD-10-GM unter der Diagnosegruppe F52 erfasst werden.

Der Sicherstellungsauftrag für die vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung liegt gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 SGB V bei der Kassenärztlichen Vereinigung. Die Landesregierung trägt im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 78 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 SGB V Verantwortung für die Überprüfung der gesetzlichen Aufgabenerfüllung. Hinzu kommen die Zuständigkeiten des Landes im Hochschulbereich und hinsichtlich der beruflichen Selbstverwaltung.

Medizinisch notwendige Behandlungen müssen für gesetzlich Versicherte praktisch erreichbar sein. Dabei sind die berufliche Selbstverwaltung und die Berufsausübungsfreiheit der Behandler zu achten. Klärungsbedürftig ist insbesondere, wie der Sicherstellungsauftrag erfüllt werden kann, wenn geeignete Behandlungsmöglichkeiten wegen fehlender fachlicher Spezialisierung nicht ausreichend verfügbar sind.

Der Antrag soll die tatsächlichen Behandlungskapazitäten, die Vermittlung geeigneter Behandler und die bisherige Wahrnehmung der Landesaufsicht beleuchten. Darüber hinaus sollen konkrete Möglichkeiten zur Ergänzung des Versorgungsangebots und zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation ermittelt werden. Dies soll eine belastbare Grundlage für weitere Schritte zur Verbesserung des Behandlungszugangs schaffen.